



## Schulvertrag für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Die Fachakademie für Sozialpädagogik Seligenthal ist eine katholische, staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Das Anliegen der Fachakademie ist die Vermittlung fachlicher Kompetenzen mit fundiertem Praxisbezug und die persönliche Entwicklung der Studierenden. Dazu hat sich die Fachakademie dem christlichen Menschenbild verpflichtet, Verantwortung, Freiheit, Menschenwürde und christliche Ideale sind Grundlagen des Miteinanders im Schulalltag.

Zwischen der **Schulstiftung Seligenthal** Landshut als Träger der Fachakademie für Sozialpädagogik Seligenthal, Bismarckplatz 14, 84034 Landshut (im folgenden Fachakademie genannt), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Josef Neumeier, dieser vertreten durch Dr. Stefan Brembeck als Schulleiter der Fachakademie – einerseits –

und der Studierenden/dem Studierenden

---

Name, Vorname, Konfession

---

Geburtstag

Geburtsort

---

PLZ, Wohnort

Straße

– andererseits –

wird folgender Schulvertrag geschlossen.

### § 1 Bildungs- und Erziehungsziele

- (1) Die Fachakademie soll die Studierenden befähigen, in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Heimen, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher selbstständig tätig zu sein.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung an der Fachakademie und des Berufspraktikums wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ verliehen.
- (3) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Schulordnung für Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) sowie des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern. Darüber hinaus gilt der vorliegende Schulvertrag. Das Informationsblatt der Fachakademie und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrags.
- (4) Das Anliegen der Fachakademie ist die Vermittlung fachlicher Kompetenzen mit fundiertem Praxisbezug und die persönliche Entwicklung der Studierenden. Dazu hat sich die Fachakademie

dem christlichen Menschenbild verpflichtet, Verantwortung, Freiheit, Menschenwürde und christliche Ideale sind Grundlagen des Miteinanders im Schulalltag.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Fachakademie nimmt die Studierende/den Studierenden mit Wirkung vom **1. September 2015** auf.
- (2) Die Studierende/der Studierende muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Fachakademie und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

## **§3 Bestandteile der Schulvereinbarung**

- (1) Die Fachakademie legt ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit auch
  - a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
  - b) die Hausordnung der Fachakademie
  - c) die Schulgeldordnungin ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- (2) Die Studierende/der Studierende erkennt insbesondere die in Absatz 1 Buchst. b) genannte Hausordnung an und verpflichtet sich, sie zu beachten.

## **§ 4 Fachakademie**

- (1) Die Fachakademie erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern und Studierenden in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Unterricht in Theologie/Religionspädagogik ist wesentlicher Bestandteil der Studentafel und daher verpflichtend.
- (3) Die Fachakademie sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.
- (4) Die Fachakademie ist als Schule in freier Trägerschaft im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als staatlich anerkannte Ersatzschule ist sie verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Studierenden sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Sie hat das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

## **§ 5 Studierende**

- (1) Die Studierende/der Studierende ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Fachakademie zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Fachakademie wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Studierenden in der Studierendenmitverantwortung.
- (3) Der Studierenden/dem Studierenden, der Klasse oder Gruppen gegenüber können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird die Fachakademie jedoch nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dabei einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Fachakademie kann unabhängig davon auch andere geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

## § 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Fachakademie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für die Studierende/den Studierenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind sie auf dem direkten Weg zu und von der Fachakademie, während des Aufenthalts in der Fachakademie und während Veranstaltungen in der Fachakademie versichert. Die Studierenden haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die von der Studierenden/dem Studierenden verursacht werden, haftet diese/r im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Fachakademie unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Der Studierenden/dem Studierenden wird empfohlen, - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## §7 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er endet
  - a) mit Nichtbestehen der Probezeit. Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Studierenden/des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, dass sie/er das Ziel des Studienjahres erreicht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind.
  - b) mit der Entlassung der Studierenden/des Studierenden nach Erreichen des Schulabschlusses
  - c) wenn die Studierende/der Studierende einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den für sie geltenden Vorschriften verlassen müsste
  - d) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Fachakademie aufgibt
  - e) durch Kündigung.

## §8 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Schulvertrags durch die Studierende/den Studierenden hat in der Regel durch schriftliche Abmeldung zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses (Mitte Februar) oder zum Schuljahresende (Ende Juli) zu erfolgen.
- (2) Der Schulvertrag kann von der Schule nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit einer Frist von wenigstens einem Monat zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Ein Grund liegt für die Schule auch vor
  - wenn die Studierende/der Studierende sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellt
  - bei Abmeldung vom Unterricht in Theologie/Religionspädagogik oder bei Austritt der Studierenden/des Studierenden aus der Kirche
  - wenn die Studierende/der Studierende schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstößt
  - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen
  - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung
  - bei Drogenbesitz und -gebrauch innerhalb der Fachakademie oder im schulischen Umfeld
  - bei strafbaren Handlungen innerhalb der Fachakademie oder im schulischen Umfeld
  - wenn die Studierende/der Studierende in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt
  - Symbole und Kleidungsmarken, die eine rechtsextremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende Gesinnung signalisieren, werden an

der Schule nicht geduldet. Ein Verhalten, das den Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen lassen kann, wird ebenfalls nicht geduldet.

- bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten - Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
- (4) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Fachakademie voraus.
- (5) Der Studierenden/dem Studierenden werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

### § 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Vom Schulträger werden ein jährliches Schulgeld sowie eine Sachaufwandspauschale erhoben. Bei der Bemessung findet der staatliche Schulgeldersatz entsprechende Berücksichtigung. Der von einer Studierenden/einem Studierenden derzeit zu entrichtende Betrag ist den Vertragspartnern bekannt und ergibt sich namentlich aus dieser Vereinbarung beigefügten Schulgeldordnung, die Teil dieses Vertrages ist. **Zahlungen sind spätestens bis zum 01. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres zu leisten.**
- (2) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Studierenden/des Studierenden kann die Schulleitung in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen. Die Studierende/der Studierende verpflichtet sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. Die Regelungen zu Erhöhungen und Erlass des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen ergeben sich aus der Schulgeldordnung.

### § 10 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Die Bestimmung in Absatz 2 findet ferner Anwendung, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Regelungen, insbesondere des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag finden im Rahmen von Absatz 3 sinngemäße Anwendung.

### § 12 Ausfertigung

Von diesem Vertrag (einschließlich der Schulgeldordnung) erhalten die Studierende/der Studierende sowie die Fachakademie je eine Ausfertigung.

Landshut, den 10.03.2015



---

Dr. Stefan Brembeck  
Schulleiter

---

Studierende/Studierender      bzw.  
Erziehungsberechtigte/r